

Nr. 13/I/1F/2019

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hattersheim am Main hat in ihrer Sitzung am **13. Dezember 2018** mit der Haushaltssatzung 2019 die Hebesätze der Grundsteuer A auf 400 Prozent und der Grundsteuer B auf 550 Prozent für das Kalenderjahr 2019 festgesetzt. Gegenüber dem Kalenderjahr 2018 ist damit keine Änderung eingetreten, sodass auf die Erteilung von Bescheiden für die Grundsteuer A für das Kalenderjahr 2019 verzichtet wird.

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2019 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird die Grundsteuer durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes vom 7. August 1973 (BGBl. I. S. 965) in der derzeit gültigen Fassung festgesetzt.

Die Grundsteuer 2019 wird mit den in den zuletzt erteilten Grundsteuerbescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer 2019 in einem Betrag am 1. Juli 2019 fällig. Für die Abfallbeseitigungs-, Wasserlieferungs- und Abwasserbeseitigungsgebühren (Benutzungsgebühren) gilt Entsprechendes. Wurden bis zu dieser Bekanntmachung bereits Bescheide über die Grundsteuer und Benutzungsgebühren für das Kalenderjahr 2019 erteilt, so sind die darin festgesetzten Beträge zu entrichten.

Sollten die Gebührensätze geändert werden oder ändern sich die Besteuerungsgrundlagen (Messbeträge) bzw. die Anschlussdaten für die Benutzungsgebühren, werden Änderungsbescheide erteilt.

Mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn Ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Die Steuerfestsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit dem Tag der Bekanntmachung zu laufen beginnt, durch Widerspruch beim Magistrat der Stadt Hattersheim am Main, Steueramt, Im Nassauer Hof 1-3, 65795 Hattersheim am Main, angefochten werden.

Hattersheim am Main, 1. März 2019

DER MAGISTRAT

gez.
Klaus Schindling
Bürgermeister